

Kurztitel

Fremdenführer-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 46/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 224/2016

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

13.08.2016

Text

Anlage (§ 1)

Lehrgang für Fremdenführer

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut, an einer vergleichbaren nichtschulischen Einrichtung oder an einer Fachhochschule zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat sich zumindest auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl an Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Geschichte einschließlich politischer Bildung (insbesondere Urgeschichte, Reichsgeschichte und österreichische Geschichte)	35
Kultur- und Kunstgeschichte	35
Heimat- und Volkskunde	20
Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialkunde einschließlich Rechnungswesen und Betriebswirtschaft	20
Fremdenverkehrsgeographie einschließlich Wirtschaftsgeographie	15
Fremdenverkehrslehre	15
Durchführung von Führungen einschließlich praktischer Übungen in den Fremdsprachen und in Rhetorik und Verhaltensstrategie	25
Rechtskunde	20
Erste Hilfe	15

3. Im Rahmen des Lehrganges sind zusätzlich zum theoretischen Unterricht Exkursionen im Gesamtausmaß von 50 Lehrstunden durchzuführen.